Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 26. Widerrechtlichkeit

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

Eine vertrauliche Aeußerung und eine gutgemeinte Warnung begründen stets die Vermuthung für den Angeklagten, daß er die Absicht, zu beleidigen, nicht gehabt habe *).

§. 26.

Widerrechtlichkeit.

Zu d. Vermöge des Erfordernisses der Widerrechtlichkeit machen sich des Verbrechens der Ehrenkränkung nicht theilhaftig:

1. Eltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, Ehemänner und Dienstherren, in so weit es in den Kreis ihrer rechtlichen Zuständigkeit fällt, ihren Kindern 2c. verbrecherische oder unsittliche Neigungen, Eigenschaften und Handlungen vorzuhalten und zu verweisen. Es beschränkt sich diese Ausnahme jedoch auf jene injuriöse Aeußerungen und Handlungen, hinsichtlich welcher der Beweis der Nichtabsicht zugelassen und durch welche die Grenzen der ihnen zustehenden elterlichen, ehevogteilichen 2c. Gewalt nicht überschritten ist **).

   Unter gleicher Voraussetzung:

2. Verwalter öffentlicher Strafanstalten, welchen die Aufsicht über das sittliche Betragen der Sträflinge anvertraut ist.
3. Richter, welchen die Befugniß zusteht, über verbrecherische Absicht, Gesinnung und Erfolge zu erkennen ***).

---

*) Abegg a. a. O. §. 296, S. 437.

**) Abegg a. a. O. S. 408.

***) Mit Recht bemerkt v. Jagemann a. a. O. §. 5. „Von den strafbaren Beleidigungen ist diejenige ausgeschlossen, welche Kraft einer gesetzmäßig anerkannten Gewalt, d. i. Kraft der amtlichen, dienstherrlichen, ehelichen, elterlichen oder Schulgewalt zugefügt wird. Sobald jedoch von einem Beamten oder Dienstherrn die gesetzlichen Grenzen überschritten werden, hört die Exemtion auf und es können mithin solche Personen, wenn sie sich gegen Untergebene Kränkungen erlauben, welche eines Theils nicht durch die Verhältnisse geboten und gerechtfertigt, andern Theils aber die deutliche Absicht der Herabwürdigung enthalten, eben so gut, wie jeder Andere der Injurienstrafe verfallen, ja es soll sogar eine Straferhöhung eintreten (Strafgesetzbuch §. 298). In diese Categorie sind insbesondere Schimpfreden zu rechnen (Strafgesetzbuch §§. 291 292), weil diese Form niemals nothwendig sein kann, um die Obergewalt gebührend zu handhaben, oder mit andern Worten, weil es in sich

4. Partheien und Vertreter, in so weit Angriffe auf die Ehre ihres Gegners sich als nothwendige oder zweckdienliche Vertheidigungsmittel derselben darstellen.
5. Zeugen, welche in Folge richterlicher Einvernahme über den Werth oder Unwerth Anderer Aufschluß geben, desgleichen öffentliche Diener und Behörden, in deren Geschäftsressort es einschlägt, über den Charakter und das Betragen Untergebener oder anderer Personen den vorgesetzten Behörden zu berichten.
6. Alle, welche die Einrede der Wahrheit vorschützen und beweisen, oder das Retorsionsrecht in den von dem Gesetze statuirten Fällen ausüben.
7. Derjenige, der eine verbrecherische Handlung durch seine Anzeige entweder in eigenem Interesse, in so fern er durch dieselbe bedroht oder wirklich verletzt ist, oder in der redlichen Absicht, durch seine Anzeige die Interessen der Gerechtigkeit zu fördern, zur Kenntniß der Behörden bringt, welche solche strafrechtlich zu verfolgen haben.

(Vergl. §. 30 II.).

---

widersprechend ist, eine Würde durch unwürdige Mittel, zu denen Schimpfworte unstreitig gehören, aufrecht zu erhalten. Wenn Ehemänner, Eltern und Schullehrer den Ehefrauen, Kindern und Schülern gegenüber von Verfolgung wegen Beleidigungen aller Art befreit sind, so kann dies natürlich nur während des Bestehens der Ehe, während der Minderjährigkeit der Kinder und von niedern und mittlern Schulen gelten, erklärt sich aber in diesen Sphären von selbst daraus, daß eine juristische Einheit (?) in den Personen der Ehegatten, wie der Eltern und Kinder angenommen, bei den Lehrern aber schlechthin präsumirt wird, daß sie Alles, was sie gegen die Schüler bei der Unterrichtsertheilung unternehmen, einzig und allein zum Zwecke ihrer Förderung thun; ja, es ist eine Analogie des Lehrerverhältnisses zum Elternverhältnisse darin begründet, daß in beiden nach dem gleichen Ziel der Erziehung und Unterweisung gestrebt wird. In diesen Verhältnissen fehlt es also überall an den Erfordernissen der Widerrechtlichkeit und des verbrecherischen Vorsatzes zur Injurie."

Die letzte Behauptung kann ich nicht zugeben. Schimpfworte, Schläge, Verläumdungen sind keine Attribute der dem Ehemanne, den Eltern, Erziehern ꝛc. verliehenen gesetzlichen Gewalt. Gleichwohl kommen sie im häuslichen Leben und in der Schule oft recht vorsätzlich zur Kränkung der Ehre Derjenigen vor, welche der Gewalt Anderer unterworfen sind. Und doch gehört auch die Ehre der Gewaltuntergebenen zu den Gütern, deren gewissenhafte Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Man vergl. die letzte Note zu §. 24 d. Schr.